

geben sieb für die geschiedenen Eheleute und u.U. für die Gerichte eine Reihe weiterer Aufgaben. So hat sich der räumungspflichtige Ehegatte nach Scheidung um anderweitigen Wohnraum zu bemühen. Gegebenenfalls kann sich auch der andere Ehegatte an das für die Wohnraumlösung örtlich zuständige Organ wenden. Unter besonders schwierigen Bedingungen des Zusammenlebens, die insbesondere das Wohl der Kinder beeinträchtigen, ist es auch Aufgabe des Gerichts, das zuständige staatliche Organ auf eine möglichst schnelle Lösung der Wohnungsfrage hinzuweisen.

Bis zur Versorgung mit anderem Wohnraum haben die geschiedenen Ehegatten bei der Nutzung der Wohn- und Nebenräume der ehemaligen Ehwohnung die Regeln des Zusammenlebens sorgfältig zu beachten und auf ihre berechtigten gegenseitigen Interessen Rücksicht zu nehmen. Das verlangt im allgemeinen, dem räumungspflichtigen Ehegatten zu ermöglichen, sein gesetzlich garantiertes Recht auf Wohnraum im Rahmen eines der Untermiete ähnlichen zeitweiligen Nutzungsverhältnisses zu verwirklichen. Erforderlichenfalls haben die Gerichte die Ehepartei bereits im Eheverfahren oder nach dessen Abschluß zu unterstützen. Dies kann z. B. geschehen, indem eine Einigung über die einstweilige Verteilung der Wohnräume sowie die Mitbenutzung von Küche und Bad erfolgt. Ebenso können Maßnahmen zum Schutz eines Beteiligten vor Unzulässigen Eingriffen in die Mieter- und Nutzungsrechte getroffen werden (vgl. Kellner, NJ 1972, Heft 13, S. 391).

Kommt ein geschiedener Ehegatte der Aufforderung zur Räumung der Ehwohnung freiwillig nicht nach, kann sich der Gläubiger zur Sicherung seiner Rechte an das zuständige Kreisgericht wenden. Ein eigenmächtiges Handeln (z. B. die willkürliche Herausnahme von Gegenständen und ihre Unterstellung auf dem Boden oder in Kellerräumen) ist grundsätzlich nicht zulässig (vgl. OG, Urteil vom 21. Juni 1977 - 1 OFK 17/77 - NJ 1977, Heft 17, S. 612).

Wird die Räumung der Ehwohnung beim Gericht beantragt, hat der für die Vollstreckung verantwortliche Sekretär zu prüfen, ob die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Dabei hat er, ausgehend von der Verantwortung des Gerichts für die Vollstreckung (§ 2 Abs. 2 Satz 2 ZPO), die im Rahmen der §§ 94, 95 ZPO gegebenen Möglichkeiten für eine wirksame Erfüllung seiner Aufgaben umfassend zu nutzen. Das hat vor allem zu geschehen, wenn die Mitwirkungspflicht des Gläubigers (§ 86 Abs. 2 Satz 2 ZPO) bei der Verwirklichung seines Anspruchs begrenzt ist.

Weist der Sekretär den Antrag des Gläubigers ab und legt dieser Beschwerde ein, hat das Rechtsmittelgericht die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um auf gesicherter Grundlage darüber befinden zu können, ob die Voraussetzungen für die Vollstreckung vorliegen. Wenn es zur Sachaufklärung notwendig ist, hat es eine mündliche Verhandlung durchzuführen (§ 159 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Das hat insbesondere zu geschehen, wenn die Möglichkeiten des Sekretärs nicht ausreichen, um den Sachverhalt zu klären.

Bei der Beurteilung der Rechtslage ist zu beachten, daß das Recht auf Mitbenutzung der Ehwohnung nach Scheidung im allgemeinen mit der Zuweisung anderen Wohnraums an den Nutzungsberechtigten endet. Damit ist in diesen Fällen zugleich eine wesentliche Voraussetzung für die Vollstreckung der Räumung gemäß § 128 Abs. 2 ZPO gegeben.

Die Räumung der Ehwohnung ist jedoch nicht nur dann möglich, wenn das zuständige staatliche Organ Ersatzwohnraum bereitgestellt hat. Insoweit sind die Besonderheiten der Wohnungsräumung nach Ehescheidung zu beachten. Nicht wenige geschiedene Bürger schaffen sich durch neue persönliche Bindungen, durch die Unterstützung Verwandter oder in sonstiger Weise eine vertretbare Zwischenlösung oder erreichen eine endgültige Klärung ihrer Wohnverhältnisse (z. B. im Zusammenhang mit einer neuen Ehe). Sie verwirklichen damit ihr Recht auf Wohn-

raum (vgl. das bereits angeführte Urteil des Obersten Gerichts vom 21. Juni 1977). Es wäre formal, unter diesen Voraussetzungen die Räumung von der Zuweisung von Ersatzwohnraum abhängig zu machen.

An die Prüfung und Auslegung der Umstände sind, wenn keine staatliche Zuweisung anderen Wohnraums erfolgt ist, hohe Anforderungen zu stellen. Dem Schuldner darf das Recht auf Mitbenutzung der Ehwohnung nicht versagt sein, wenn er darauf noch angewiesen ist. Gleichfalls dürfen Dritten keine nicht vertretbaren Rechtspflichten erwachsen (vgl. OG, Urteil vom 3. Oktober 1972 - 1 ZzF 16/72 - NJ 1973, Heft 4, S. 121). Ergibt die Prüfung indessen, daß die Voraussetzungen für eine Vollstreckung vorliegen, sind die erforderlichen Maßnahmen zur Realisierung des Räumungsurteils zu ergreifen, damit der frühere eheliche Wohnraum nicht unnötigerweise weiterhin blockiert und der Befriedigung anderweitiger Wohnbedürfnisse entzogen wird. Das gilt besonders, wenn die Interessen von Kindern zu beachten sind.

Im vorliegenden Fall sind wesentliche Anhaltspunkte dafür gegeben, daß der Schuldner sein Recht auf vorübergehende Mitbenutzung der Ehwohnung aufgegeben hat und sein Recht auf Wohnraum bei Frau K. verwirklicht. Sie liegen vor allem darin, daß er nach seinen eigenen Angaben seit längerer Zeit bei Frau K. ständig wohnt und sich dort polizeilich angemeldet hat. Dafür spricht ferner die unwidersprochen gebliebene Behauptung der Gläubigerin, er habe alsbald nach der Ehescheidung seine persönlichen Sachen und Hausratsgegenstände (Fernsehgerät, Stereoanlage, Külschrank, Waschautomat und Wäscheschleuder) aus der Wohnung herausgenommen und in die Wohnung von Frau K. gebracht.

Um hinsichtlich der für die Vollstreckung bedeutsamen Fragen hinreichende Klarheit zu erlangen, hätte der Sekretär zumindest den Schuldner anhören müssen. Erforderlichenfalls hätte er bei der gegebenen Sachlage zusammen mit den Beteiligten die Ehwohnung und die Wohnung der Frau K. besichtigen können. Es war unzureichend, die Entscheidung allein auf die schriftliche Stellungnahme des Schuldners zu stützen.

Auf Grund der Beschwerde der Gläubigerin gegen den Beschluß des Kreisgerichts hätte das Bezirksgericht die Sache gemäß §§ 159 Abs. 3 und 156 Abs. 1 Satz 2 ZPO. an den Sekretär-zurückverweisen können. Im Fall einer eigenen abschließenden Entscheidung gemäß § 159 Abs. 2 ZPO hätte entsprechend den obigen Ausführungen zur Arbeit des Sekretärs die erforderliche Aufklärung durchgeführt werden sollen. Das Bezirksgericht hätte auch die Möglichkeit gehabt, in der mündlichen Verhandlung Frau K. zu vernehmen. Das ist nicht geschehen. Das Bezirksgericht hat daher nichts getan, um die Sach- und Rechtslage zu klären und auf gesicherter Grundlage zu entscheiden. Vielmehr hat es nach dem schriftlichen Widerspruch des Schuldners unterstellt, daß die Voraussetzungen für die Vollstreckung nicht vorliegen. Auf diese Weise konnte es jedoch seine Aufgabe, im Rechtsmittelverfahren zur Wahrung der Rechte der Prozeßparteien und zur Anleitung der Arbeit des Kreisgerichts beizutragen, nicht hinreichend erfüllen.

§ 39 Abs. 3 FGB; §§ 16, 17, 90, 127 ZPO.

1. Bringt ein geschiedener Ehegatte vor Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens widerrechtlich Gegenstände in seinen Besitz, kann er sich insoweit im nachfolgenden Vermögensauseinandersetzungsverfahren in der Regel nicht auf die Jahresfrist des § 39 Abs. 3 Satz 2 FGB berufen.

2. Im Wege einer einstweiligen Anordnung kann eine Vermögensverteilung nicht vorweggenommen werden. Mit ihr können nur vorübergehende Regelungen über Besitz- und Nutzungsrechte an bestimmten Gegenständen getroffen werden. Über derartige Anträge ist grundsätzlich mündlich zu verhandeln. Dabei ist auch zu prüfen, ob es